

GESCHÄFTSORDNUNG

der Sektion Historische Bildungsforschung

in der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE)

(In der Fassung vom 3. Mai 1982 und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 23. September 1985, vom 26. September 1989, vom 17. Februar 1992, vom 21. September 1999 vom 19. September 2000 und vom 12. März 2012)

§ 1 ZIELE

1. Die Sektion Historische Bildungsforschung ist eine Sektion der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung auf der Basis der Satzung der DGfE.
2. Die Sektion Historische Bildungsforschung befasst sich mit dem geschichtlichen Aspekt der von der Erziehungswissenschaft zu behandelnden Probleme, fördert historische Forschung im erziehungswissenschaftlichen Bereich, koordiniert die entsprechende Arbeit ihrer Mitglieder und regt Forschungen auf diesem Gebiet an.
3. Die Sektion Historische Bildungsforschung unterstützt bei der Wahrnehmung ihrer Ziele zugleich die Aufgaben der DGfE und derjenigen nationalen und internationalen Organisationen, denen sie beigetreten ist. Sie kooperiert zur Wahrnehmung ihrer Ziele mit einschlägig ausgerichteten Institutionen.
4. Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhebt die Sektion Historische Bildungsforschung von ihren ordentlichen und kooptierten Mitgliedern Kostenzuschüsse. Die Höhe der Kostenzuschüsse wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit beschlossen.
5. Alle Einnahmen werden gemäß dieser Geschäftsordnung verwendet.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder der Sektion Historische Bildungsforschung sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die durch ihre wissenschaftlichen Tätigkeiten einen Beitrag zu den Aufgaben der Sektion leisten. Die Sektion Historische Bildungsforschung umfasst ordentliche und kooptierte Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können nur Mitglieder der DGfE sein. Diese Mitglieder teilen ihre Absicht, in der Sektion Historische Bildungsforschung mitzuarbeiten, dem Vorstand der Sektion Historische Bildungsforschung schriftlich mit.
3. Kooptierte Mitglieder sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nicht Mitglied der DGfE sind, aber zur Erfüllung der in §1, Ziffer 2 genannten Aufgaben beitragen wollen.

4. Die Mitgliedsrechte treten 1/4 Jahr nach Bestätigung der Anmeldung durch den Vorsitz in Kraft.
5. Die Mitgliedschaft endet, wenn der Austritt schriftlich erklärt wird.

§ 3 VORSTAND UND BEIRAT

1. Die/ der Vorsitzende und zwei Stellvertreter/innen bilden den Vorstand.
2. Aktives Wahlrecht für die Vorstandswahl haben die ordentlichen und die kooptierten Mitglieder.
3. Passives Wahlrecht besitzen nur die ordentlichen Mitglieder.
4. Der Vorstand wird von der beschlussfähigen Mitgliederversammlung nach den Wahlmodi der Satzung der DGfE für je zwei Jahre gewählt. Im Falle der/ des Vorsitzenden ist eine einmalige Wiederwahl, im Falle der weiteren Vorstandsmitglieder ist mehrfache Wiederwahl möglich. (§ 8 der Satzung der DGfE: „Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung neu gewählt. [...] Die Wahl erfolgt in zwei Wahlgängen. Zunächst wählt die Mitgliederversammlung den Vorsitz für zwei Jahre mit absoluter Mehrheit; wird diese nicht erreicht, so gilt in einem zusätzlichen Wahlgang derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen erhält.“)
5. Der Vorstand leitet die Sektion Historische Bildungsforschung nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und fördert ihre Aufgaben in eigener Zuständigkeit.
6. Dem Vorstand obliegt:
 - a) die Vorbereitung und Durchführung von Fachtagungen;
 - b) die Förderung der Information zwischen den Mitgliedern;
 - c) die Verwaltung der Finanzen, die Vorlage eines Kassenberichts, die jährliche Vorlage eines Wirtschaftsplans;
 - d) die Vertretung der Sektion Historische Bildungsforschung in der DGfE und nach außen;
 - e) die Betreuung von Publikationen der Sektion Historische Bildungsforschung;
 - f) die Führung sonstiger Geschäfte;
 - g) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - h) die Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Aufgaben ordentlichen Mitgliedern der Sektion zu übertragen, die zur Erfüllung dieses Mandats an Vorstandssitzungen teilnehmen. Der Vorstand teilt dieses den Mitgliedern mit.
8. Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit nach § 3 Abs. 6 wird durch die Mitgliederversammlung ein Beirat gewählt, dem bis zu 5 Mitglieder als Vertreter/innen der wichtigsten Arbeitsbereiche und Arbeitsrichtungen der Sektion Historische Bildungsforschung angehören sollen. Die Wahl erfolgt nach § 3 Abs. 4, Wiederwahl ist möglich.

§ 4 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Mitgliederversammlungen sollen nach Möglichkeit jährlich, müssen jedoch zweijährlich im Zusammenhang mit Arbeitstagungen bzw. im Zusammenhang mit den Kongressen der DGfE stattfinden.
2. Wenn ein Viertel der Mitglieder der Sektion Historische Bildungsforschung es verlangt, lädt der Vorstand zur Mitgliederversammlung ein.
3. Zur Mitgliederversammlung muss zwei Monate vorher geladen werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die schriftliche Übertragung einer weiteren Stimme je anwesendem Mitglied ist bei Personalentscheidungen möglich.
4. Zur Überprüfung der Kassenführung wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt. Wiederwahl ist möglich.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (ggf. unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 3 Satz 2) der anwesenden Mitglieder gefasst.
6. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Sachentscheidungen auf dem Wege schriftlicher Abstimmung herbeiführen.
7. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitz den Mitgliedern der Sektion Historische Bildungsforschung und dem Vorstand der DGfE zugeleitet wird.
8. Einsprüche gegen das Protokoll sind nur innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Versand möglich.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN GESELLSCHAFTEN

Beschlüsse zur Mitgliedschaft in anderen Gesellschaften werden durch die Mitgliederversammlung gefasst. Die Mitgliedschaft darf den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung nicht widersprechen.

§ 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Geschäftsordnung der Sektion Historische Bildungsforschung kann durch eine beschlussfähige Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
2. In Zweifelsfällen bei der Interpretation dieser Satzung entscheidet der Vorstand. Er ist gehalten, diese Entscheidungen der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Kommt ein Beschluss nicht zustande, entscheidet der Vorstand der DGfE.
3. Die Auflösung der Sektion Historische Bildungsforschung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder. Im Falle der Auflösung gehen Unterlagen und Vermögen an die DGfE über.
4. Sofern nicht innerhalb von acht Wochen nach der Versendung die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder (bisherige Vollmitglieder) der Sektion Historische Bildungsforschung beim derzeit amtierenden Vorstand Widerspruch einlegt, gilt die Geschäftsordnung als angenommen und die Satzung vom 28. Januar 1975 als aufgehoben.

Hannover, den 3. Mai 1982
gez. Prof. Dr. Manfred HEINEMANN

Hildesheim, den 1. Dezember 1989
gez. Prof. Dr. Rudolf KECK

Nürnberg, den 17. März 1992
gez. Prof. Dr. Max LIEDTKE

Dresden, den 19. September 2000
gez. Prof. Dr. Uwe SANDFUCHS

Osnabrück, den 12. März 2012
gez. Prof. Dr. Eva MATTHES